

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

des Bundesministers des Innern / des Bundesministers für Angelegenheiten der Vertriebenen
des Bundesministers für Wohnungsbau / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

1. JAHRGANG

BONN, DEN 20. SEPTEMBER 1950

NUMMER 12

Der Bundesminister des Innern

A. Amtliche Bekanntmachungen

II. Beamtenwesen

Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung

Beschluß der Bundesregierung
vom 19. September 1950

Die Gegner der Bundesrepublik verstärken ihre Bemühungen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu untergraben. Jede Teilnahme an solchen Bestrebungen ist unvereinbar mit den Pflichten des öffentlichen Dienstes. Alle im unmittelbaren oder mittelbaren Bundesdienst stehenden Personen haben sich gemäß § 3 des vorläufigen Bundespersonalgesetzes durch ihr gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsordnung zu bekennen. Wer als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im Bundesdienst an Organisationen oder Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Staatsordnung teilnimmt, sich für sie betätigt oder sie sonst unterstützt, wer insbesondere im Auftrag oder im Sinne der auf Gewalthandlungen abzielenden Beschlüsse des 3. Parteitagcs der kommunistischen SED und des sogenannten „National-Kongresses“ wirkt, macht sich einer schweren Pflichtverletzung schuldig.

Zu den Organisationen, deren Unterstützung mit den Dienstplichten unvereinbar sind, gehören insbesondere:

1. die Kommunistische Partei Deutschlands mit allen ihren Unterorganisationen,
2. die sozialdemokratische Aktion,
3. die Freie Deutsche Jugend (FDJ),
4. die Vereinigung der Sowjetfreunde,
5. die Gesellschaft zum Studium der Kultur der Sowjet-Union,
6. der Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands,
7. der gesamtdeutsche Arbeitskreis für Land- und Forstwirtschaft,
8. das Komitee der Kämpfer für den Frieden,
9. das Komitee der Jungen Friedenskämpfer,

10. die Vereinigung der Verfolgten des Nazi-regimes (VVN),
11. die Sozialistische Reichspartei,
12. die sogenannte „Schwarze Front“ (Otto-Strasser-Bewegung),
13. die „Nationale Front“ (Dachorganisation).

Die Bundesregierung ersucht die Dienstvorgesetzten, gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter, die ihre Treuepflicht gegenüber der Bundesrepublik durch Teilnahme an solchen Organisationen oder Bestrebungen verletzen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Gegen Schuldige ist unnachsichtlich die sofortige Entfernung aus dem Bundesdienst, und zwar bei Beamten auf Lebenszeit durch Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens unter gleichzeitiger vorläufiger Dienstenthebung und Gehaltseinbehaltung, bei Beamten auf Widerruf durch Widerruf, bei Angestellten und Arbeitern durch fristlose Kündigung herbeizuführen.

Die Bundesregierung empfiehlt den Landesregierungen, sofort entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Adenauer

GMBL. S. 93

Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung

Erl. d. BmDI. v. 19. 9. 1950 — 21 — 2031/50 —

Der Beschluß der Bundesregierung stellt klar, daß die Teilnahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern im unmittelbaren und mittelbaren Bundesdienst an Bestrebungen oder Organisationen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, mit der Treuepflicht gegen die Bundesrepublik nicht vereinbar ist. Darunter fallen in gleicher Weise links- und rechtsradikale Bestrebungen oder Organisationen. Die Aufzählung der Organisationen ist nicht erschöpfend.

Untersagt ist jede Teilnahme, Betätigung oder Unterstützung. Damit ist auch die Mitgliedschaft untersagt; denn bereits die geldliche Stärkung einer Organisation durch Beitritt bedeutet eine Unterstützung.

Nach Bekanntgabe des Kabinettsbeschlusses kann auch über die Unvereinbarkeit einer Unterstützung der in dem Beschluß genannten Organisationen mit den Pflichten eines öffentlichen Bediensteten kein Zweifel mehr bestehen.

„Adenauer-Erlass“ über die „politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung“ vom 19. September 1950

Auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung sind alle Dienstvorgesetzten verpflichtet, gegen die Angehörigen des öffentlichen Dienstes einzuschreiten, die ihre Treuepflicht gegenüber der Bundesrepublik verletzt haben oder verletzen.

- a) In Fällen, die in der Vergangenheit liegen, ist nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschreiten.

Es ist daher je nach dem Grad des Verschuldens zu prüfen bei Beamten auf Lebenszeit oder Zeit: ob das förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst einzuleiten ist oder eine andere Dienststrafmaßnahme genügt,

bei Beamten auf Widerruf: ob von dem Widerruf Gebrauch zu machen oder eine Dienststrafverfügung zu erlassen ist,

bei Angestellten oder Arbeitern: ob eine fristlose oder fristgemäße Kündigung auszusprechen ist oder ob eine Warnung ausreicht.

Von Maßnahmen abgesehen werden kann nur, wenn der Beamte, Angestellte oder Arbeiter an einer der genannten Bestrebungen oder Organisationen ohne Kenntnis ihrer wirklichen Ziele teilgenommen hat und sich sofort von ihr löst. Soll in einem solchen Falle von einer Maßnahme abgesehen werden, so ist hierüber an mich zu berichten.

- b) Bei künftigen Verstößen ist gegen Beamte auf Lebenszeit oder Zeit sofort das förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst einzuleiten, bei Widerrufsbeamten vom Widerruf Gebrauch zu machen und bei Angestellten und Arbeitern die fristlose Kündigung auszusprechen.

Wird das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet, so ist der Beamte sogleich seines Dienstes vorläufig zu entheben und die Hälfte seiner Dienstbezüge einzubehalten. Die Untersuchung ist mit der größten Sorgfalt zu führen. Das ganze Verfahren ist, soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes möglich ist, beschleunigt durchzuführen, und zwar, soweit Bundesdienststrafgerichte noch nicht errichtet sind, bis zur Fertigung der Anschuldigungsschrift.

Gegen Beamte auf Widerruf findet ein förmliches Dienststrafverfahren nicht statt; es ist jedoch eine Untersuchung nach § 107 RDStO zu führen. Wird das Beamtenverhältnis durch Widerruf beendet, so ist ein Uebergangsgeld nicht zu gewähren (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 DGB).

Bei Beamten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist nach dem Gesetz vom 12. August 1949 (GBl. der Verw. 1949, S. 253) zu verfahren.

An die nachgeordneten Behörden.

GMBl. 'S. 93